

21. Januar 2026

1. Planänderungs- bescheid

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath – Philippsburg (Ultranet),
Abschnitt D1: Punkt Koblenz – Punkt Marxheim



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ I
Datum: 21.01.2026

1. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes Osterath – Philippsburg („Ultranet“)

Planfeststellungsabschnitt D1 Punkt Koblenz – Punkt Marxheim

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	7
IV. Zusagen	7
B. BEGRÜNDUNG	7
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	7
II. Rechtliche Würdigung	8
1. Zuständigkeit	8
2. Verfahren	8
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	10
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	10
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	15
4. Materiell-rechtliche Bewertung	15
a) <i>Planrechtfertigung</i>	16
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	16
c) <i>Abwägung</i>	17
d) <i>Abschließende Gesamtbewertung</i>	17
C. Hinweise	17
I. Kosten	17
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	17
D. Rechtsbehelfsbelehrung	18

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) Osterath – Philippsburg (Ultranet), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) der Amprion GmbH vom 31.10.2025, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 18.12.2025 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I.1-2 dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 31.10.2025 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- Register 6.1.34, Blatt 43, 43A – Lagepläne 1:2.000, Stand 1. Planänderung
- Register 7.1.34 – Rechtserwerbsverzeichnisse, Stand 1. Planänderung

- Register 18 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang A, Karte 1 Bestands- und Maßnahmenplan Rekultivierungsmaßnahmen, Karte 2 Konfliktplan, Karte 3 Bodenfunktion Blatt 24, Stand 1. Planänderung

Weitere Unterlagen:

- Register 1 - Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG vom 18.12.2025 Beschreibung der 1. Planänderung
- Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter
- Schriftverkehr mit den Trägern öffentlicher Belange

III. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.10.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

A.III.1: Die planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V15 und der hierin beabsichtigte Nest-schutz ist hinsichtlich der geplanten Freistellung des Lichtraumprofils zu beachten.

IV. Zusagen

Die Zusagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.10.2025 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG Osterath – Philippsburg (Ultranet) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 1. Planänderung vom 18.12.2025 aufgrund der nachträglich zum Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Konkretisierung der technischen Planung verschiedene Anpassungen des Vorhabens an.

Die Vorhabenträgerin beantragt die Änderung der Zuwegung zu Mast 173, Bl. 4127 sowie die Verkleinerung der Arbeitsfläche.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31.10.2025 wurden Eigentümer, Pächter bzw. Bewirtschafter über die konkreten baulichen Maßnahmen sowie deren Baustart informiert. Vor diesem Hintergrund nahm die Vorhabenträgerin auch mit der Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Niedernhausen Flur 16 Flurstück 121/12 Kontakt auf. Auf dem Flurstück 121/12 befindet sich Mast 173, Bl. 4127, welcher im Zuge des geplanten Vorhabens zu erhöhen ist und somit auch die entsprechende für die Bauumsetzung einzurichtende Arbeitsfläche (s. Register 6.1.34, Blatt 43, 43A).

Die Zuwegung wurde von der Vorhabenträgerin ursprünglich so beantragt und sodann entsprechend planfestgestellt, dass die Arbeitsfläche direkt über den Wendehammer der gewidmeten Straße „Am Fuchsbau“ Flurstück 97/1 erreicht werden kann, mithin ohne zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten. Hierfür wurden Gehölze an der südlichen Grenze des Grundstücks identifiziert, die im Rahmen der Zuwegungsarbeiten entnommen werden müssten. Die erforderlichen Eingriffe befinden sich innerhalb der ursprünglich beantragten Arbeitsfläche und wurden im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG entsprechend ermittelt und bilanziert.

Nach Kontaktaufnahme der Eigentümerin des Flurstücks 121/12 wurde von der Eigentümerin selbst der Wunsch geäußert, die Zuwegung anzupassen. Dies wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Die mit der Eigentümerin abgestimmte Änderung der Zuwegung zu Mast 173 wird entsprechend beantragt. Die Zuwegung erfolgt nun über die Flurstücke 125/3 und 124 Straße „Am Dachsbau“ und über die Fläche des Flurstücks 121/12. Durch die geänderte Zuwegung kann auf die Gehölzentnahmen, um von dem Wendehammer auf die Arbeitsfläche zu gelangen, gänzlich verzichtet werden. In dem Zuge wird auch die Arbeitsfläche verkleinert.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz- Punkt Marxheim) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 18.12.2025 § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insb. dann zu

¹ Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Zu berücksichtigen sind weiterhin die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁴

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft die Zuwegung zu dem Mast 173, Bl. 4227, sowie die Verkleinerung der Arbeitsfläche. Sie ist dementsprechend lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird zudem nicht in Frage stellt.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt. Wie die Vorhabenträgerin in der Unterlage Reg. 1 – 1. Planänderung, Kapitel „Räumliche Anpassung und Umfang der Änderung“ 4.2 2, nachvollziehbar darlegt, sind für die Herstellung der Zuwegung keine zusätzlichen Gehölzentnahmen erforderlich. Es müssen lediglich kleinere Rückschnittarbeiten der Baumreihe an der nördlichen Flurstücksgrenze erfolgen, um das entsprechende Lichtraumprofil herzustellen, damit die benötigten Baufahrzeuge an der Baumreihe entlang die Arbeitsfläche sicher erreichen können.

Durch die hier gegenständliche Planänderung ergeben sich teilweise neue bzw. geänderte Grundstücksbetroffenheiten. Der bereits für das Vorhaben gesicherte Umfang der Inanspruchnahme durch die bereits planfestgestellte Arbeitsfläche verringert sich, da die Arbeitsfläche durch die Anpassung der Zuwegung verkleinert werden kann. Somit ergibt sich hier keine neue oder größere Betroffenheit hinsichtlich der Arbeitsfläche.

Die Anpassung der Zuwegung hat eine geänderte Grundstücksbetroffenheit in Bezug auf die Eigentümerin des Flurstücks 121/12 zur Folge (vgl. Register 6.1.34). Die Eigentümerin hat zur Anpassung der Zuwegung ihre Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

⁴ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

Soweit öffentliche Belange durch die Planänderung berührt werden, hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage entsprechenden Schriftverkehrs dargelegt, dass die jeweiligen Träger öffentlicher Belange der Planänderung ebenfalls zugestimmt haben.

Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, kann nicht festgestellt werden. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, trotz der Berührung des Aufgabenbereiches von Trägern öffentlicher Belange, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier mit dem Rheingau-Taunus-Kreis als Untere Naturschutzbehörde, mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Naturschutzbehörde sowie mit der Gemeinde Niedernhausen. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitungen, deren Errichtung und Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 1. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die Änderung der Zuwegung sowie die Verkleinerung der Arbeitsfläche – stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insb. durch die Unterlage Reg. 1, den Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, in Kap. 4 „Beschreibung der Planänderungen“, geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer Erweiterung noch zu einer Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die eigentliche Trassenführung bzw. die Schutzstreifenbreite ändern sich nicht, lediglich eine temporäre Arbeitsfläche sowie eine temporäre Zuwegung werden geändert.

Von der Planänderung sind die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen. Veränderte Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss werden durch die vorliegende Planänderung keine anderen Biotoptypen (vgl. Unterlage Register 17, Anhang A, Karte 5_SG_BT Seite 24 von 30 der Unterlagen nach § 21 NABEG) in Anspruch genommen. Auch bringt die Planänderung im Vergleich zum Ausgangsbeschluss keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich, sodass ein Eintreten anderer erheblicher Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage Reg. 1, Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Kap. 4.4.2).

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich zwar der potenzielle Bauablauf, aber nicht die geplante Ausführung des Vorhabens ändert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Reg. 18, Anhang B, Stand Oktober 2025) kommen auch bei den ergänzenden Erdbauarbeiten zur Anwendung. Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten.

Umwelt und naturschutzfachliche Belange

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die 1. Planänderung keine neu hinzutretenden Wirkfaktoren mit sich bringt, sodass andere erhebliche Umweltauswirkungen generell ausgeschlossen werden können (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S. 11).

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 1. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.b)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für **das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist. Die angepasste Zuwegung verläuft ausschließlich auf „Einzel- und Reihenhausbebauung inkl. typischen Freiräumen - Lockeres Einzelhausgebiet“ (BTT 53.01.03b, 5 Wertpunkte, ca. 200 m², s. Abbildung 2), welches temporär in Anspruch genommen wird. Durch die Verkleinerung der Arbeitsfläche um ca. 465 m² wird neben dem o.g. BTT 53.01.03b (ca. 240 m²) auch „extensiv genutztes, frisches Dauergrünland“ (BTT 34.08a.02, 11 Wertpunkte, ca. 225 m²) von einer temporären Beeinträchtigung verschont. Die temporäre Flächeninanspruchnahme verringert sich im Vergleich zum planfestgestellten Zustand trotz neuer Zuwegung durch die verkleinerte Arbeitsfläche an Mast 173 um ca. 265 m². Da aufgrund der Verkleinerung der Arbeitsfläche im Ergebnis weniger Fläche sowie ausschließlich Fläche von geringwertigeren Biotopen (BTT 53.01.03b) temporär in Anspruch genommen werden muss, entsteht kein zusätzlicher kompensationspflichtiger Eingriff, der Kompensationsbedarf sinkt durch die gegenständliche Planänderung sogar leicht. Es werden keine weiteren Flächen und somit keine Biotope oder Standorte seltener und/oder geschützter Pflanzenarten in Anspruch genommen. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte durch Habitatverluste oder Zerschneidungswirkungen als Folge von temporären Flächeninanspruchnahmen. Auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die 1. Planänderung unter der Maßgabe ausgeschlossen werden, dass vorsorglich die planfestgestellte Maßnahme V15 auf die Rückschnittarbeiten im Lichtraumprofil der geänderten Zuwegung ausgeweitet wird. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen über das im Rahmen der § 21 Unterlagen beantragte Maß hinaus sind nicht erforderlich. Betroffenen Biotope stehen weiterhin in derselben oder ähnlichen Form ausreichend im Umfeld zur Verfügung. Da die 1. Planänderung keine großräumige Verlagerung von Baumaßnahmen beinhaltet, kann an dieser Stelle auch eine negative zusätzliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter oder besonders sensibler Gebiete ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.3 und 6.4) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss **für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.c)(dd) und B.IV.2.d)(dd)). Durch die angepasste Zuwegung sind keine zusätzlichen Eingriffe in den Boden erforderlich. Es kommt durch die Zuwegung zu Mast 173 zu einer zusätzlichen temporären Beeinträchtigung durch eine Schotterung auf ca. 200 m². Durch die Verkleinerung der Arbeitsfläche im südlichen Bereich (s. Abbildung 2) kann im Ergebnis allerdings eine Fläche von ca. 465 m² eingespart werden. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. Altlasten sind nicht betroffen. Erhebliche Schadstoffimmissionen durch den Einsatz von Baumaschinen können ebenfalls ausgeschlossen werden (vgl. Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, S.

14). Daher können für das **Schutzgut Boden** und das **Schutzgut Fläche** erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Landschaft die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.g)(dd)). Die temporäre Flächeninanspruchnahme der Zuwegung ist in der Landschaft nicht wahrnehmbar. Daher können auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im räumlichen Umfeld des Planänderungsbereichs wurde während der lautesten Bauphase der Fundamentverstärkung am Immissionsort IO126 bei Mast 174 eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um 22 dB(A)) prognostiziert, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten war. Die an diesem Immissionsort auftretende Richtwertüberschreitung ergibt sich somit durch Arbeiten an einem anderen Mast und nicht durch die veränderte Zuwegung und Arbeitsflächenverkleinerung im Bereich des Mast 173 (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.d)(dd)(1) und B.IV.3.a)(aa).

Durch die geänderten Maßnahmen kommt es zu einer geringfügig geänderten Emissionssituation der Baustellenzufahrt, an der betroffenen Mastbaustelle und an den ermittelten Immissionsorten gibt es keine Änderung. Die Änderung an der Emissionssituation ergibt sich durch eine geschotterte Baustraße zur Arbeitsfläche, die neben der Zuwegung über die bestehende Straße „Am Dachsbau“ zu errichten ist. Dafür kommen die üblichen Geräte der Bauphase „Wegebau, Arbeitsfläche und Errichtung“ (Raupe, Walzenzug, Hydraulikbagger, Radlader, je <8h/d, max. 7 LKW pro Tag; vgl. Register 11, Gutachten T 5895, Abbildung 3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG) zum Einsatz.

Betroffen durch die Änderung sind die Anwohnenden der Straße „Am Dachsbau“, die Gebäude sind dabei dem Immissionsort IO 126 zugeordnet. An diesem IO ist mit einer Richtwertüberschreitung bis zu 22 dB zu rechnen(vgl. Reg. 11, Handlungskonzept Baulärm, Tab. 4-2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG). Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass die an den Gebäuden prognostizierten Beurteilungspegel, mit bis zu 72 dB(A), maßgeblich durch die Fundamentverstärkung an Mast 174 hervorgerufen werden und nicht durch die Zuwegung zu den Arbeitsflächen. An den Arbeitsflächen selbst sowie den Bautätigkeiten am Mast 173 ändert sich hingegen nichts. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist davon auszugehen, dass sich die maximalen prognostizierten Beurteilungspegel nicht erhöhen, so dass sich keine neuen Betroffenen ergeben. Unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen, insbesondere der geringeren Umweltauswirkungen ist die Änderung und die dadurch entstehenden Geräuschimmissionen als unvermeidbar einzustufen. Es kommt jedenfalls im Umfeld des Mastes 173 nicht zu einer Verschlechterung der planfestgestellten Immissionssituation.

Auch zu Dauer und Umfang der relevanten Arbeiten hat die Vorhabenträgerin ergänzende nachvollziehbare Ausführungen gemacht. Die Einsatzdauer der Baumaschinen zur Errichtung der Zuwegung beschränkt sich in der Regel auf 1 bis 3 Tage und ist bereits so weit wie möglich auf das Mindestmaß beschränkt worden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss **für das Schutzgut Wasser** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.e)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist (vgl. Reg. 1 – 1. Planänderung, Kap. 4.4.2).

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.8) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss **für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.h)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist. Die antragsgegenständlichen Bauflächen befinden sich nicht im Bereich von Boden-, Kultur- oder Naturdenkmälern. Auch der Limes (UNESCO-Weltkulturerbe) ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen. Eingriffe in den Boden sind für die neue Zuwegung nicht erforderlich. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht oder nur unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt D1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden allenfalls unwesentlich berührt.

- Standort des Vorhabens

Der Bereich der Planänderung befindet sich im Rheingau-Taunus-Kreis in der Gemeinde Niedernhausen.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 1. Planänderung betroffenen Gebietes ist insgesamt als gering zu beurteilen und wird durch die Planänderung nicht beein-

trächtig. Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs, die Nutzung für Siedlungszwecke, werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der Bereiche im Umfeld der Planänderung für Siedlungszwecke wird nicht nachteilig betroffen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Geräuschemissionen, die sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand aber nur unwesentlich verändern (s.o.) und treten während der Bauphase nur temporär auf. Die Umweltqualität wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art der Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ändert sich durch die Planänderung nicht. Das Ausmaß der baubedingten Geräuschemissionen verändert sich ebenfalls nicht. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen können ausgeschlossen werden. Bei den Schutzgütern Boden und Fläche ergibt sich in der Gesamtschau eine leichte Verbesserung durch die Planänderung. Personen sind von den Auswirkungen nur insoweit betroffen, als das sich die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück einer Eigentümerin verkleinert. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Planänderung sind nicht erforderlich, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 1. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung kommt es zu keiner weitergehenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an den für die Planänderung maßgeblichen Immissionsorten im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss.

Durch die Planänderungen werden gegenüber der ursprünglichen Planung keine qualitativ anderen oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen und damit auch keine streng geschützten Arten beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG stehen der Zulassung nicht entgegen. Zusätzlich kann die Entnahme eines Gehölzbestandes verzichtet werden, da die Baustelle an Mast 173 nicht mehr durch den Wendehammer „Am Fuchsbau“ angegliedert werden muss. Gleichwohl müssen für die nun geänderte Herstellung der Zuwegung über die Straße „Am Dachsbau“ und die Länge des Flurstückes 121/12 Rückschnittarbeiten an der Baumreihe an der nördlichen Flurstücksgrenze erfolgen, um das entsprechende Lichtraumprofil herzustellen, damit die benötigten Baufahrzeuge an der Baumreihe entlang die Arbeitsfläche sicher erreichen können. Insofern sieht es die Zulassungsbehörde als erforderlich an, den mittels der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme V15 intendierten Nestenschutz europäischer Vogelarten vorsorglich auf jene Rückschnittarbeiten auszuweiten um den ggf. auftretenden Verlust von Nestern im Kronenbereich der in Rede stehenden Gehölze zu verhüten (vgl. Nebenbestimmung A.III.1)

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin hinsichtlich ausbleibender zusätzlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die vorliegende 1. Planänderung ist plausibel. Das geänderte Vorhaben entspricht des Weiteren auch unter Beachtung der geänderten Flächeninanspruchnahme den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Da die antragsgegenständlichen Änderungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. Eingriffsregelung führen, ist hierfür ebenso keine Anpassung der planfestgestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. .

Es ist sicher auszuschließen, dass die Planänderung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat.

Verstöße gegen zwingende Vorhaben des europäischen und nationalen Wasserrechts sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keine wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse bzw. Änderungen an bereits erteilten Genehmigungen für das Vorhaben.

Im Übrigen bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen und enthaltenen Zusagen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Wasserrechts, des Denkmalschutzrechts, des Bodenschutzrechts und des Immissionsschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Landwirtschaftliche Belange sowie städtebauliche Belange sind durch die angepasste Zuwegung nicht betroffen.

d) Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.01.2026

Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ I